

der Schulden des Stifts Raumburg-Zeiß, und des davon auf die beim Königreiche Sachsen gebliebenen Parzelle zur Uibernahme und Vertretung überwiesenen Theils derselben vorlegen zu lassen geruht, damit wegen der gesamten Vertretungs-Angelegenheit nach vorher erfolgtem billigen Abkommen zwischen uns und den Ständen der gedachten Stifts-Parzelle eine feste Bestimmung getroffen werden könne. Demnächst haben auch die Bevollmächtigten der letztern, Carl Heinrich August Haugk, und Adolph Constantin Engel, eine diesen Gegenstand betreffende Vorstellung, *) welche wir ehrerbietigst beifügen, uns übergeben.

Nach Anleitung dieser Unterlagen haben wir diese Angelegenheit mit Berücksichtigung desjenigen, was bereits am vorigen Landtage deshalb verhandelt worden ist, in nochmalige Berathung gezogen. Es hat sich hierbei dargelegt, daß durch den verzögerten Abschluß der Convention ein mehrjähriger Zins- und Regie-Verlag, welcher von den Preussischen Stifts-Ständen vorschussweise bestritten worden, erwachsen und daher antheilig von der diesseitigen Parzelle mit zu vertreten ist.

Demnächst mögen wir nicht verkennen, daß auch den Ständen der Stift-Zeissischen Parzelle ein Anspruch auf Zinsen seit dem 5ten Juni 1815. als dem Normaltag für die ganze Abrechnung, von demjenigen Capital zusteht, welches am 5ten Juni 1815. als Schuldbetrag auf die Parzelle, nach dem Verhältniß der alterbländischen Steuer-Einkünfte zu den alterbländischen Schulden, incl. des Tilgungsfonds am 5ten Juni 1815. ausfiel und welches nach den am vorigen Landtage ermittelten Größen die Schulden der alten Erblande als den 9fachen Betrag der jährlichen Steuer-Einkünfte darstellte, wonach das erbländische Steuer-Aerarium, in welches die Steuern aus der gedachten Parzelle seit dem 5ten Juni 1815. mit jährlich 4312 Thlr. — = — = floßen, nicht prägravirt gewesen seyn würde, wenn demselben bereits am 5ten Juni 1815. eine Parzellen-Schuldenlast von 38,808 Thlr. — = — = zur Vertretung sowohl in Hinsicht der Verzinsung als der Tilgung überwiesen worden wäre, welches jedoch erst im Jahre 1824. mit einem Capital von 40,000 Thlr. — = — = und Zinsen vom 23ten Juli 1823. geschah.

Auch verdient das von den Beauftragten der Stifts-Parzelle in der Beilage geltend gemachte Verhältniß, in welches die Parzelle seit Einverleibung derselben mit den Erblanden in Hinsicht der Abgaben getreten ist, und wodurch z. B. der jetzige Betrag der Ritterpferdsgelder gegen den frühern bedeutend gestiegen ist, so wie der geringe Umfang dieser Parzelle eine billige Berücksichtigung.

Wir erklären uns daher bereit, sowohl diejenigen 11,272 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., welche in der neuesten Convention der beiderseitigen Stiftsstände vom 24ten August 1825. als Schuld der diesseitigen Stifts-Parzelle aufgerechnet sind, als eine Schuld der alten Erblande anzuerkennen, und auf das Steuerärarium mit 4000 Thlr. — = — = als einem der Milkau-Hörnigschen Concurssmasse zugehörigen mit 4 pro Cent zu verzinsenden Capital

*) ist nicht mit abgedruckt worden.